

Dietrich Oberwittler*†

Stellungnahme zur Verfassungsbeschwerde wegen Beschlagnahme von Forschungsunterlagen (1 BvR 2219/20)

Beim Bundesverfassungsgericht ist gegenwärtig eine Verfassungsbeschwerde von Professor Mark Stemmler (Universität Erlangen-Nürnberg) gegen die Beschlagnahme von Forschungsdaten anhängig (AZ 1 BvR 2219/20). Stemmler leitete das von der DFG geförderte Forschungsprojekt „Islamistische Radikalisierung im Justizvollzug“ (Laufzeit 2017 bis 2020), in dessen Rahmen auch qualitative Interviews mit Haftinsassen geführt wurden. Die Generalstaatsanwaltschaft ließ Audiodateien und Transkripte des Interviews für ein laufendes Ermittlungsverfahren gegen einen der Interviewten beschlagnehmen. Eine Beschwerde des Forschers dagegen wurde vom OLG München abgewiesen. Nun muss das Bundesverfassungsgericht über die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme von vertraulichen Forschungsdaten durch Strafverfolgungsbehörden entscheiden. Im Gegensatz zu einigen Berufsgruppen wie Ärzt*innen und Pfarrer*innen haben Wissenschaftler*innen in Deutschland kein Zeugnisverweigerungsrecht. Der Ausgang dieses Verfahrens wird in jedem Fall große Auswirkungen auf die zukünftige kriminologische Forschung haben. Der nachfolgende Beitrag ist die unveränderte Fassung einer Stellungnahme, die der Autor auf Einladung des Gerichts in diesem Verfahren verfasst hat.

Schlagwörter: Dunkelfeldforschung; Forschungsethik; Forschungsfreiheit; Vertraulichkeit

Statement on the Constitutional Complaint Challenging the Seizure of Research Documentation (1 BvR 2219/20)

The German Constitutional Court is currently considering a constitutional complaint lodged by Professor Mark Stemmler of the University of Erlangen-Nuremberg challenging the seizure of research data (case reference: AZ 1 BvR 2219/20). Stemmler led the DFG-funded research project ‘Islamic radicalisation within prison settings’ (between 2017 and 2020), for which he conducted qualitative interviews with prisoners. Prosecutors seized audio files and transcripts of interviews as part of an ongoing investigation into one of the interviewees. The researcher lodged an initial complaint with the Munich *Oberlandesgericht* (higher regional court) but this was dismissed. Now the German Constitutional Court must decide whether it is lawful for law enforcement authorities to confiscate confidential research data. Unlike certain professions, such as doctors or members of the clergy, academics in Germany are not granted the privilege to refuse to disclose information or provide evidence. The outcome of this case will undoubtedly have significant implications for future criminological research. This article is the unedited version of a statement that the author was invited to present by the Constitutional Court as part of proceedings.

Keywords: Confidentiality, freedom of research, research ethics, offender research

* Ich danke Sandra Bucerius, Figen Özsoz und Gunda Wössner für wertvolle Gespräche.

† NB: Diese Stellungnahme wurde - genau wie Buchbesprechungen und Tagungsberichte - nicht begutachtet.

1. Einleitung

In dieser Stellungnahme zur Verfassungsbeschwerde wegen der Beschlagnahme von Forschungsunterlagen wird aus der Perspektive der kriminologischen Forschung argumentiert, dass die Beschlagnahme und deren rechtliche Bestätigung durch das OLG München deutliche negative Auswirkungen auf die empirische Erforschung zu Kriminalitätsphänomenen hat. Dazu wird zunächst relativ ausführlich der Forschungsstand zu Befragungen zum Dunkelfeld der Kriminalität, zu den methodischen Voraussetzungen ihrer erfolgreichen Durchführung sowie zu den ethischen und datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen dieser Befragungen vorgestellt. Dies ist wichtig, um die zentrale Bedeutung der Vertraulichkeit von Befragungsdaten zu verstehen, und die Auswirkungen der Zweckentfremdung von Befragungsdaten für die Strafverfolgung bewerten zu können, die im letzten Abschnitt der Stellungnahme diskutiert werden.

In der Stellungnahme wird auf das Gendern von Personenbezeichnungen verzichtet, die verwendeten Bezeichnungen sind genderneutral zu verstehen.

2. Bedeutung von Befragungsdaten für die kriminologische Forschung

Befragungen zu Opfererfahrungen und selbstberichten Straftaten ermöglichen einen Blick in das sog. Dunkelfeld der Kriminalität und haben eine zentrale Bedeutung für die empirische Erforschung des Umfangs, der Entwicklung und der Ursachen strafbaren Verhaltens. Für viele kriminologische Fragestellungen sind die durch Befragungen gewonnenen Daten den polizeilichen oder justiziellen Daten der offiziell bekannt gewordenen Kriminalität überlegen. Diese Studien haben das Verständnis zu den Bedingungsfaktoren von Kriminalität und zu den Wegen aus der Kriminalität entscheidend vertieft, und damit die Chancen zu wirkungsvollen Präventions- und Interventionsansätzen verbessert.

Kriminologie und verwandte Felder der Sozial- und Verhaltenswissenschaften (im Folgenden kurz als ‚kriminologisch‘ bezeichnet) befassen sich mit den Ursachen, Erscheinungsformen und Folgewirkungen abweichenden Verhaltens in der Gesellschaft. Für eine möglichst breite und unverzerrte Erfassung von Kriminalität – den strafbaren Formen abweichenden Verhaltens – ist die Forschung auf empirische Daten angewiesen, die in der Regel durch unterschiedliche Formen von Befragungen (und durch ethnographische Feldforschung) gewonnen werden. Die zentrale Rolle von Befragungsdaten für die empirische Erforschung von Kriminalität ist wissenschaftlicher Konsens (Barnes & Forde, 2021; Boers et al., 2017; Guzy et al., 2015), auch wenn daneben auch prozessproduzierte Daten der Strafverfolgungsbehörden – dem sog. Hellfeld der Kriminalität – verwendet werden. Für viele kriminologische Fragestellungen gelten die durch Befragungen gewonnenen Daten über das sog. Dunkelfeld der Kriminalität als bedeutsamer als die polizeilichen oder justiziellen Daten der offiziell bekannt gewordenen Kriminalität.

Kriminologische Befragungen können grob nach ihrer jeweiligen Perspektive in Täter- und Opferbefragungen unterteilt werden, wobei insbesondere bei jugendlichen und jung-erwachsenen Befragten auch eine Kombination beider Perspektiven üblich ist. Daneben spielen auch

Befragungen von Berufsgruppen der staatlichen Strafverfolgung wie insbesondere Polizeibeamte eine bedeutsame Rolle. Nach ihrem methodischen Ansatz unterscheidet man quantitativ-standardisierte Befragungen, meist auf der Basis größerer (Zufalls-)Stichproben oft mehrerer Tausend Befragter von qualitativen Befragungen, an denen deutlich weniger Personen teilnehmen, und bei denen teil- oder nicht standardisierte Tiefeninterviews geführt werden. Trotz dieser methodischen Unterschiede sind alle Befragungstypen grundsätzlich von der Problematik der Vertraulichkeit und der möglichen Zweckentfremdung sensibler Informationen über strafbares Verhalten betroffen und sollen daher betrachtet werden.

Befragungsdaten können das sog. Dunkelfeld aufhellen und damit ein realistischeres Bild vom Umfang der Kriminalität liefern als offizielle Statistiken der Polizei und Justiz, die das tatsächliche Ausmaß der Kriminalität stark unterschätzen. Dass der größere Teil der potenziell strafbaren Handlungen von den Strafverfolgungsbehörden unentdeckt bleibt, wurde durch standardisierte Bevölkerungsbefragungen deutlich. Nach den Ergebnissen des Deutschen Viktimisierungssurvey 2017 erstatteten nur etwa ein Drittel der Opfer von Körperverletzung und Raub und ein Zehntel der Opfer von Phishing/Pharming (Internetbetrug) Anzeige (Birkel et al., 2019, S. 40f.); bei jugendlichen Gewaltopfern lag die Anzeigerate bei ca. 15 bis 20 % (Oberwittler et al. 2014, S. 20; Baier et al., 2009, S. 189). Nur 5 % der Frauen, die Opfer von sexueller Gewalt wurden, erstatteten Anzeige (Müller & Schröttle, 2004, S. 159). Auch aus Täterperspektive bleibt die große Mehrzahl strafbarer Handlungen unentdeckt, so z.B. in einer Jugendbefragung über 90 % der Gewalt- und Drogendelikte (Köllisch 2004, S. 214). In einer englischen prospektiven Längsschnittstudie berichteten die männlichen Befragten 30-mal mehr Straftaten als offiziell bekannt geworden waren (Farrington et al., 2014). Für die Untersuchung von Verhaltensformen, deren Strafbarkeit unklar ist oder neu definiert wird, wie z. B. Stalking, Hasskriminalität oder Cybermobbing, sind Dunkelfeldbefragungen alternativlos (Petermann & von Marées, 2013).

Die Bedeutung von Befragungsdaten für die kriminologische Forschung wird im Folgenden kurz umrissen und durch exemplarische Studienergebnisse zu zwei großen Themenbereichen illustriert: (2.1) zu dem Umfang und der Entwicklung von Kriminalität, und (2.2) zu den Ursachenfaktoren kriminellen Verhaltens und der Beendigung kriminellen Handelns im Lebenslauf.

2.1 Befragungen

Befragungen erfüllen somit das Ziel, Erkenntnisse über die Häufigkeit und Verbreitung von Kriminalität und über zeitliche Trends zu gewinnen. In einer repräsentativen Befragung gaben 40 % der Frauen in Deutschland an, seit ihrem 16. Lebensjahr Opfer von körperlicher oder sexueller Gewalt geworden zu sein, und 25 % hatten diese Erfahrung in einer Partnerschaft gemacht (Müller & Schröttle, 2004, S. 28). 84 % der Jungen und 69 % der Mädchen in einer deutschen Längsschnittstudie hatten zwischen dem 13. und 18. Lebensjahr mindestens ein strafbares Delikt begangen (Walburg & Verneuer 2019, S. 131). Wiederholte Dunkelfeldbefragungen, an denen es in Deutschland mangelt, haben gezeigt, dass die Häufigkeit vieler Formen der Kriminalität in den letzten 30 Jahren deutlicher und früher zurückgegangen ist, als dies nach den Statistiken der amtlich registrierten Kriminalität den Anschein hat (Flatley, 2018). Gewaltdelikte von Jugendlichen in Niedersachsen gingen zwischen 1997 und 2015 im Dunkelfeld um zwei Drittel, im Hellfeld der polizeilich registrierten Kriminalität dagegen nur um ca.

ein Viertel zurück (Pfeiffer et al., 2018, S. 12ff.). Die Diskrepanzen der Trends im Hell- und Dunkelfeld werden u. a. mit Veränderungen im Anzeigeverhalten der Opfer und in der Verarbeitung von Anzeigen durch die Polizei erklärt (Oberwittler & Köllisch, 2004).

Befragungsergebnisse wie die hier beispielhaft genannten haben den heutigen kriminologischen Kenntnisstand zu Kriminalität maßgeblich geprägt. Längsschnittbefragungen von Jugendlichen zur selbstberichteten Delinquenz haben verdeutlicht, dass strafbares Verhalten in dieser Altersgruppe ubiquitär verbreitet ist und im Zeitverlauf meistens spontan, d. h. ohne Interventionen durch Instanzen der formellen Sozialkontrolle, wieder beendet wird (Boers, 2019, S. 7 f.). Opferbefragungen haben gezeigt, dass viele Straftaten im Dunkelfeld verbleiben, weil Opfer von einer Anzeige absehen, wenn sie die Viktimisierung nicht als schwerwiegend empfunden haben (Birkel et al. 2019, S. 41), und dass ein ethnisch selektives Anzeigeverhalten der Opfer zu einer Überrepräsentierung von Tätern nicht-deutscher Herkunft in der polizeilichen Kriminalstatistik beiträgt (Köllisch 2009; Oberwittler & Lukas 2010). Spezialisierte, auf marginalisierte oder schwer zu erreichende Gruppen fokussierte Studien setzen häufiger qualitative als standardisierte Befragungstechniken ein. Eine Verlaufsstudie von 24 Mädchen in der institutionellen Pflege mit vorherigen Opfererfahrungen sexueller Gewalt ergab bei einer Wiederbefragung, dass 40 % von ihnen im letztem Jahr Vergewaltigungen und weitere 40 % leichtere Formen sexueller Gewalt erlebt hatten (Kavemann et al., 2018).

2.2 Kriminologische Forschung

Kriminologische Forschung untersucht die sozialen und psychischen Dimensionen strafbaren Verhaltens, die Ursachen von Kriminalität, und in der Entwicklungsperspektive die Bedingungsfaktoren von kriminellen Karrieren und ihrer Beendigung. Um reichhaltige Daten zum strafbaren Verhalten und zu den vielfältigen Einflussfaktoren zu erhalten, werden standardisierte und qualitative Befragungen von Probanden durchgeführt, die entweder aus der Allgemeinbevölkerung oder auch aus Gruppen bekannt gewordener Straftäter wie z. B. Inhaftierter rekrutiert werden. Dabei werden nicht nur Fragen zu Themenbereichen wie Persönlichkeit, Einstellungen, Familie und soziale Beziehungen der Probanden gestellt, die für die Erklärung von Kriminalität relevant sind, sondern regelmäßig auch Fragen zu ihren strafbaren Handlungen, unabhängig davon, ob diese den Strafverfolgungsbehörden bekannt sind oder nicht. Längsschnittstudien (Panelstudien) mit wiederholten Befragungen derselben Personen über längere Zeiträume sind für die kriminologische Forschung besonders wertvoll (Boers, 2019; Farrington et al., 2019).

Diese Studien haben das Verständnis zu den Bedingungsfaktoren von Kriminalität und zu den Wegen aus der Kriminalität entscheidend vertieft, und damit die Chancen zu wirkungsvollen Präventions- und Interventionsansätzen verbessert. Die Weiterentwicklung kriminologischer Theorien zu den Kriminalitätsursachen in den letzten Jahrzehnten wie z.B. die Selbstkontrolltheorie oder die Lebenslauftheorien wären ohne die empirische Basis der Befragungsdaten zu selbstberichteter Kriminalität nicht denkbar gewesen (Krohn et al., 2010; Oberwittler, 2021).

Qualitative Befragungen, die den Lebensweg der Probanden narrativ in den Blick nehmen und ihre subjektiven Sichtweisen thematisieren, haben die Bedeutung der Handlungsmächtigkeit (agency) für die Beendigung krimineller Karrieren betont (Maruna, 2001). Die einflussreiche US-amerikanische Lebenslaufstudie von Sampson und Laub (2003) zeigte die Bedeutung von

Wendepunkten und sozialen Bindungen im Lebenslauf für die Beendigung krimineller Karrieren auf, während strafrechtliche Sanktionen zu kumulativen Benachteiligungen beitragen und ein straffreies Leben eher erschweren. Ähnlich angelegte Längsschnittstudien mit Stichproben verurteilter Straftäter unter Verwendung qualitativer Befragungen wurden und werden auch in Deutschland durchgeführt, wie z. B. die bereits 1965 begonnene Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung (Stelly & Thomas, 2005) oder die Studie zur Entwicklung von haftenlassenen Sexualstraftätern in Sachen (Wössner et al., 2013; Gauder & Wössner, 2019).

Bei Studien in besonderen Berufsgruppen wie z.B. Wirtschaftsmanagern (Braithwaite, 1984) oder Polizeibeamten (Feltes et al., 2007; Zum-Bruch, 2019) stellen qualitative Interviews häufig den wichtigsten methodischen Zugang dar, um die Hintergründe von strafbarem Verhalten im Berufskontext und die Motivationen der Täter zu ergründen. Für die Erforschung von Kriminalität im Kontext von delinquenten Gruppierungen wie Jugendgangs und Gruppen der organisierten Kriminalität werden ethnographische Methoden der Feldforschung eingesetzt (Bucerus, 2014; Topalli et al., 2020).

3. Bedeutung kriminologischer Forschung für die Kriminalpolitik

Ergebnisse von Befragungsstudien haben das Bild der Kriminalität in der Gesellschaft durch das Aufdecken von Dunkelfeldern deutlich verändert. Für die Wirkungsevaluation von Sanktions- und Behandlungsformen werden Befragungen auch zu selbstberichteten Straftaten durchgeführt. Die kriminologische Grundlagenforschung kann Anregungen für die Konzeption von Präventions- und Interventionsmaßnahmen geben. Von der Politik wird anerkannt, dass kriminologische Forschungsergebnisse für eine evidenzbasierte und rationale Kriminalpolitik unverzichtbar sind.

Sicherheit vor Kriminalität ist eine wichtige staatliche Aufgabe, die vor allen von Polizei und Strafjustiz wahrgenommen wird und auf die Sanktionierung und Prävention straffälligen Verhaltens ausgerichtet ist. Darüber hinaus verfolgt eine Vielzahl öffentlich organisierter oder unterstützter Einrichtungen und Maßnahmen im weiteren Sinne kriminalpolitische Ziele der Prävention von strafbarem Verhalten, wie z.B. im Bereich der Jugendhilfe oder kommunalen Kriminalprävention. Die meisten Akteure im Feld der Kriminalpolitik betonen die Bedeutung wissenschaftlicher Erkenntnisse für die Ausgestaltung und Entwicklung kriminalpolitischer Maßnahmen (Walsh et al., 2018). Das grundsätzliche Bekenntnis zur Evidenzbasierung von Kriminalpolitik findet sich in den Periodischen Sicherheitsberichten der Bundesregierung: „Eine rationale Kriminal- und Strafrechtspolitik bedarf unter anderem einer soliden empirischen Grundlage“ (BMI/BMJ, 2001, S. 597); „Eine rationale Kriminalpolitik sollte stets auf den gegenwärtigen Stand empirisch gestützten Wissens zurückgreifen“ (BMI/BMJ, 2006, S. 1 f.). Dementsprechend wird in den Periodischen Sicherheitsberichten der kriminologische Forschungsstand als Ausgangspunkt der Weiterentwicklung von Kriminalpolitik diskutiert, und explizit werden dabei die „unabhängig von der amtlichen Datenerhebung gewonnene[n] wissenschaftliche Befunde“ (BMI/BMJ, 2006, S. 3) der Dunkelfeldforschung und Sanktionswirkungsforschung als Orientierungspunkte genannt.

Die Bedeutung der kriminologischen Forschung für die Gestaltung von Kriminalpolitik ist im Bereich der Jugendkriminalität besonders groß. Die durch vielfache Dunkelfeldbefragungen deutlich gewordene Normalität von Delinquenz, der spontane Rückgang der Delinquenz im

Jugendalter sowie die Erkenntnisse zu den kontraproduktiven Wirkungen formeller Sanktionen haben dazu beigetragen, die Sanktionsintensität im Jugendstrafrecht zu senken und Verfahrenseinstellungen (Diversion) gegenüber formellen Sanktionen zu bevorzugen (Heinz, 2019). Insgesamt haben kriminologische Befragungen durch das Aufdecken des Dunkelfelds das unvollständige Bild der Kriminalität in der Gesellschaft deutlich verändert und damit sowohl zur Entdramatisierung des Themas beigetragen – so für den Bereich der stark zurückgehenden Jugenddelinquenz –, als auch zu deren Dramatisierung, wenn es z. B. um das Ausmaß sexualisierter Gewalt geht.

Das Ziel der Evidenzbasierung fördert den Bedarf der staatlichen Kriminalpolitik sowohl an angewandter Evaluations- und Auftragsforschung als auch an kriminologischer Grundlagenforschung. Kriminalpolitische Maßnahmen sollen häufig an ihrer „präventiven Effizienz“ (Heinz, 2008, S. 4) gemessen werden. Soweit es dabei um die Legalbewährung von Straftätern und die Wirkung innovativer Sanktions- und Behandlungsformen geht, werden im Rahmen der begleitenden Evaluationsforschung auch Befragungen durchgeführt, bei denen es naturgemäß auch um strafrechtlich relevantes Verhalten geht (Wössner & Gauder, 2020; Wössner & Hefner, 2019).

Die kriminologische Grundlagenforschung kann Anregungen für die Konzeption von Präventions- und Interventionsmaßnahmen geben. Empirisch bestätigte Erklärungsansätze der Kriminalität, z. B. im Bereich der Eltern-Kind-Beziehungen oder bei dem Einfluss von Gleichaltrigen, haben Einfluss auf die Gestaltung von Präventionsstrategien (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention, 2007). Die Bundesregierung fördert aus diesem Grunde kriminologische Forschungsprojekte insbesondere in Themenfeldern, denen aktuell eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zugemessen wird, wie z. B. extremistische Gewalt und Terrorismus (Ben Slama & Kemmesies, 2020). Der Anthropologe Scott Atran (2015) konnte seine Forschungsergebnisse über die Motivstrukturen islamistischer Terroristen dem UN-Sicherheitsrat vorstellen. Seine Forschungen basierten auf Befragungen von muslimischen Jugendlichen und islamistischen Terroristen, unter anderem von IS-Mitgliedern in Syrien (Gomez et al., 2017). Dabei betont Atran die Bedeutung grundlagenorientierter und von staatlicher Einflussnahme freier Forschung als Voraussetzung einer für die Gesellschaft wertvollen Wissenschaft (Atran et al., 2017).

4. Vertraulichkeit und Validität in kriminologischen Befragungen

Kriminologische Befragungen zu strafrechtlich relevanten Handlungen setzen die Bereitschaft der Probanden voraus, ehrlich über sehr heikle Themen Auskunft zu geben. Die Validität der Auskünfte ist entscheidend von der Vertraulichkeit und der Anonymität der Befragung abhängig. Faktoren, die die Vertraulichkeit einer Befragung beeinträchtigen, verringern die Validität und erschweren die empirische Forschung.

Wenn es das Ziel von kriminologischen Befragungen ist, valide Informationen über strafrechtlich verbotene Handlungen auch im Dunkelfeld zu erhalten, dann setzt dies die Bereitschaft der Probanden voraus, ehrlich über sehr heikle Themen Auskunft zu geben. Dies gilt grundsätzlich für jede Art von Befragung, ob aus der Opfer- oder Täterperspektive, und ob standardisiert oder qualitativ. Selbstberichte über strafrechtlich relevante Erfahrungen oder

eigene Straftaten können für Probanden unangenehm oder peinlich sein und negative Konsequenzen nach sich ziehen, falls diese Informationen bekannt würden. Die Methodenforschung hat sich ausführlich mit dem Antwortverhalten zu heiklen Fragen in wissenschaftlichen Befragungen beschäftigt (Albrecht, 2012; McNeeley, 2012; Tourangeau et al., 2000). Mit Einschränkungen können Befragungen zu strafbarem Verhalten aus der Opfer- und Täterperspektive als valide und wertvoll für die kriminologische Forschung betrachtet werden (Gomes et al., 2019; Krohn et al., 2010). Obwohl eine Validierung der Selbstberichte anhand unabhängiger Informationen bei kriminologischen Befragungen schwierig ist, gibt es dazu einige Studien, in denen selbstberichtete und offiziell registrierte Straftaten der Befragten verglichen wurden. Demnach berichten die Mehrheit der Befragten die Straftaten, die offiziell registriert wurden, ehrlich (Köllisch & Oberwittler, 2004; Skarbek-Kozietulska et al., 2012).

Die Methodenforschung hat durch Variierungen von Interviewtechniken auch verdeutlicht, dass die Validität der Auskünfte von dem Ausmaß der Vertraulichkeit und Anonymität der Befragung abhängig ist. So berichten Jugendliche bei Befragungen in Klassenräumen, bei denen sie Fragebögen in der Gruppe selbst ausfüllen, mehr Delikte als bei Einzelinterviews zu Hause (Oberwittler & Naplava, 2002), beim Interview anwesende Dritte reduzieren die Vertraulichkeit und damit die Bereitschaft, ehrlich zu antworten (Aquilino et al., 2000), und besondere Befragungstechniken wie Crosswise Models (Enzmann, 2017) oder Randomized Response Technique (Coutts & Jann, 2011), durch die effektiv verschleiert wird, ob man eine heikle oder eine alternative, weniger heikle Frage beantwortet hat, sorgen durch höhere Vertraulichkeit für mehr Berichte von delinquentem Verhalten. Daraus kann im Umkehrschluss abgeleitet werden, dass Faktoren, die die Vertraulichkeit einer Befragung verringern, zu einer Abnahme der Validität der Antworten führen. Diese Ergebnisse der experimentellen Methodenforschung sind für den zur Diskussion stehenden Umgang mit Befragungsdaten sehr wichtig, weil Sie die Bedeutung der Vertraulichkeit für die Datenqualität und damit für das Funktionieren von Wissenschaft generell empirisch belegen können.

Auch wenn standardisierte Befragungen von großen Stichproben aufgrund der Interviewsituationen und -techniken eine größere Anonymität herstellen als qualitative Interviews, hängt es von den erhobenen Merkmalen ab, ob eine Re-Identifizierung einzelner Befragten im Datensatz, unter Umständen unter Zuhilfenahme weiterer externer Informationen, trotz Pseudonymisierung möglich bleibt (s. u.).

Bei qualitativen Befragungen, in der sich Interviewer und Befragte in der Regel face-to-face begegnen und ein intensives Gespräch führen, ist die vertrauliche Behandlung der Daten weniger selbstevident, sondern muss durch das Versprechen der Vertraulichkeit, untermauert durch den Aufbau einer positiven persönlichen Beziehung, hergestellt werden (Helfferich, 2016; Mitchell et al., 2007). Dies gilt erst recht für ethnographische Feldforschung, bei der Forscher ihre Probanden über längere Zeiträume in ihrer Lebensumwelt beobachten und dazu eine tragfähige Vertrauensbasis aufbauen müssen (Bucerius, 2013; Koonings et al., 2019; Topalli et al., 2019).

5. Regeln der Ethik und des Datenschutzes

Die ethischen und datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen betonen die Vertraulichkeit von Befragungen und die Zweckbindung an wissenschaftliche Forschung. Befragungsteil-

nehmer sollen keinen Gefahren ausgesetzt werden und müssen über Risiken aufgeklärt werden. Durch die Pseudonymisierung von Befragungsdaten und weitere Schutzmaßnahmen sollen Verletzungen der Vertraulichkeit der Daten verhindert werden. Für inhaltlich reichhaltige Daten gibt es jedoch keinen absoluten Schutz vor einer potenziellen Re-Identifizierung einzelner Befragter. Das gilt besonders für Längsschnittdaten, qualitative Befragungen und ethnographische Feldforschung.

Die überragende Bedeutung der Vertraulichkeit bei kriminologischen Befragungen findet ihren Niederschlag in den rechtlichen Rahmenbedingungen der Forschung, den Datenschutzgesetzen und den ethischen Grundsätzen der Forschung, die in einigen Fachdisziplinen durch Ethikkommissionen überwacht werden. Zu den wichtigsten Grundsätzen gehören (a) die Vermeidung von Nachteilen und Risiken für die Probanden, (b) die Freiwilligkeit ihrer Teilnahme auf der Basis einer informierten Einwilligung, und (c) die wissenschaftliche Zweckbindung der Datenerhebungen und das Gebot des Schutzes persönlicher Daten durch Pseudonymisierung und die Anwendung technischer und organisatorischer Maßnahmen gegen eine unerlaubte Weitergabe und Zweckentfremdung der Daten (Hatt, 2015). Alle diese Grundsätze sind darauf ausgerichtet, eine Verwendung von Befragungsdaten für andere als wissenschaftliche Zwecke zu erschweren oder unmöglich zu machen.

(a) Die „Berufsethischen Richtlinien“ des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. und der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. (2016) fordern von Forschern: „Sie stellen sicher, dass durch die Forschung Würde und Integrität der teilnehmenden Personen nicht beeinträchtigt werden. Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen, um Sicherheit und Wohl der an der Forschung teilnehmenden Personen zu gewährleisten, und versuchen, Risiken auszuschließen.“ Der „Ethik-Kodex“ der Deutschen Gesellschaft für Soziologie (DGS) und des Berufsverbandes Deutscher Soziologinnen und Soziologen (BDS, 2017) fordert: „Personen, die in Untersuchungen als Beobachtete oder Befragte oder in anderer Weise, z.B. im Zusammenhang mit der Auswertung persönlicher Dokumente, einbezogen werden, dürfen durch die Forschung keinen Nachteilen oder Gefahren ausgesetzt werden.“ Neben psychischen Belastungen durch die Befragung ergeben sich potenzielle Risiken für die Probanden in erster Linie durch die Gefahr eines Bruches der Vertraulichkeit heikler Informationen wie z.B. über eigene strafbare Handlungen und Opfererfahrungen, die sie geheim halten wollen. Das Bekanntwerden entsprechender Informationen gegen den Willen der Probanden in ihrem persönlichen Umfeld, in der weiteren Öffentlichkeit oder bei den Strafverfolgungsbehörden wäre eine klare Verletzung dieses ethischen Grundsatzes.

(b) Die informierte Einwilligung der Probanden beinhaltet in der Regel eine Aufklärung über die Zielsetzungen der Studie, über den weiteren Umgang mit persönlichen Daten sowie auch über mögliche Gefahren. Die Ethikregeln der psychologischen Verbände fordern eine Aufklärung über „absehbare Faktoren, von denen man vernünftigerweise erwarten kann, dass sie die Teilnahmebereitschaft beeinflussen, wie z. B. potenzielle Risiken, Unbehagen oder mögliche anderweitige negative Auswirkungen, die über alltägliche Befindlichkeitsschwankungen hinausgehen“ (Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen; Deutsche Gesellschaft für Psychologie, 2016), und die Ethikregeln der soziologischen Verbände fordern: „Die Betroffenen sind über alle Risiken aufzuklären, die das Maß dessen überschreiten, was im Alltag üblich ist.“ (Deutsche Gesellschaft für Soziologie; Berufsverband Deutscher Soziologinnen

und Soziologen, 2017). Die realistische Möglichkeit, dass Befragungsdaten auch von Strafverfolgungsbehörden genutzt werden könnten, würde zweifellos zu diesen Risiken gehören, über die die Probanden aufgeklärt werden müssten.

(c) Die strenge Zweckbindung von Befragungsdaten für die wissenschaftliche Forschung ist die Grundlage für die besonderen Rechte, die der Wissenschaft im Datenschutzrecht eingeräumt werden (Hatt, 2015). Daraus ergibt sich die Verpflichtung, persönliche Daten durch Pseudonymisierung und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) gegen eine unerlaubte Weitergabe und Zweckentfremdung zu schützen. Entsprechende gesetzliche Vorschriften sind im nationalen und europäischen Datenschutzrecht enthalten.

Bei kriminologischen Befragungen ist häufig keine (faktische) Anonymisierung möglich, die die Daten aus dem Bereich des Datenschutzrechts herausnehmen und eine vollständige Sicherheit vor Datenmissbrauch bieten würde. Standardisierte, aber inhaltlich dennoch reichhaltige Daten, die z.B. auch Informationen über die Identität des Stadtteils oder der besuchten Schule enthalten, lassen eine Re-Identifizierung einzelner Befragter durch die Kombination weniger Variablen wie z. B. Alter, Geschlecht, Migrationshintergrund und besuchter Schule möglich erscheinen. Dies gilt erst recht, wenn externe Zusatzinformationen über Personen genutzt werden können (Watteler & Ebel, 2019, S. 66). Angenommen die Polizei interessiert sich für einen delinquenten Jugendlichen, der in einer Befragung mehrere Straftaten berichtet, von denen eine auch polizeilich registriert wurde, dann könnte sie diesen Jugendlichen wahrscheinlich auch in einem sehr großen Datensatz mit mehreren tausend Befragten identifizieren und würde damit Hinweise auf weitere Straftaten erhalten, die sie dem Jugendlichen bis dahin noch nicht zuordnen konnte.

Aus diesem Grunde wird beispielsweise in der neuen bundesweiten Opferbefragung „Sicherheit und Kriminalität in Deutschland“, die vom Bundeskriminalamt und den Landeskriminalämtern selbst durchgeführt wird, auf die kleinräumliche Zuordnung der Befragten zu Gemeinden oder Stadtteilen verzichtet, da sich die Polizeibehörden aufgrund des Legalitätsprinzips zu Ermittlungen gezwungen sehen könnten, wenn einzelne Straftaten im standardisierten Datensatz re-identifizierbar erscheinen (Birkel & Mischkowitz, 2019, S. 7 FN 5; RatSWD, 2018, S. 15). Dieser Verzicht auf Detailinformationen steht im Konflikt zu den wissenschaftlichen Zielen kriminologischer Forschung und mindert das Potenzial der Studie. Der Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten hatte aus diesem Grunde empfohlen, dass kriminologische Dunkelfeldbefragungen von unabhängigen Forschungseinrichtungen anstatt von Strafverfolgungsbehörden durchgeführt werden sollten. Dieses konkrete Beispiel illustriert die Bedeutung unabhängiger Forschung und die Probleme fehlender Unabhängigkeit.

Bei Längsschnittstudien mit wiederholten Befragungen können Kontaktdaten der Befragungsteilnehmer aus organisatorischen Gründen nicht frühzeitig gelöscht werden und werden stattdessen von den Interviewdaten getrennt aufbewahrt, bleiben jedoch über verschlüsselte Verknüpfungstabellen zuordenbar. Um den organisatorischen Schutz vor Datenmissbrauch zu erhöhen, wird die Aufbewahrung dieser persönlichen Daten außerhalb der Forschungseinrichtung bei Datentreuhändern vorgeschlagen (Watterer & Ebel, 2019, S. 63).

Der Schutz von qualitativen Interviewdaten stellt besondere Herausforderungen. Inhaltlich sind biographisch-narrative Interviews, wie sie bei kriminologischen Studien zur Entwicklung von straffälligem Verhalten im Lebensverlauf üblich sind, besonders reichhaltig. Zu den praktizierten Vorsichtsmaßnahmen bei qualitativen Befragungen gehören: Bereits während des In-

interviews wird darauf geachtet, die Nennung konkreter Personen- und Ortsnamen oder Zeitangaben im Zusammenhang mit potenziell strafbaren Handlungen zu vermeiden (Equit, 2011, S. 159; Topalli et al., 2020, S. 199). In den Transkripten der akustisch aufgezeichneten Audiodaten werden entsprechende Detailinformationen pseudonymisiert. Die Audiodateien der Interviews werden zu einem möglichst frühen Zeitpunkt im Forschungsprozess gelöscht (Helfferich 2016). Auch wenn diese Maßnahmen den Datenschutz deutlich erhöhen, bleibt bei qualitativen Befragungsdaten und bei ethnographischer Feldforschung mit reichhaltigen biographischen und kontextuellen Informationen dennoch eine realistische Möglichkeit bestehen, dass individuelle Personen oder Ereignisse unter Zuhilfenahme weiterer externer Informationen re-identifiziert werden könnten (Goode, 2015; von Unger, 2014).

6. Kriminologische Bewertung der Beschlagnahme von Befragungsdaten in Ermittlungsverfahren

Eine Nutzung von vertraulich erhobenen Befragungsdaten durch Strafverfolgungsbehörden stellt eine – wenn auch gerichtlich genehmigte – Zweckentfremdung von Forschungsdaten dar. Die Bestätigung der Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme würde über den vorliegenden Einzelfall hinaus die Vertraulichkeit von Befragungen stören, da die Anonymität der Befragungsdaten nicht mehr uneingeschränkt zugesichert werden könnte und notwendige Anpassungen auf Seiten der Ethik und des Datenschutzes zum Schutze von Probanden folgen würden. Studien zu schwerer Kriminalität auf der Basis von Täter- und Opferbefragungen wären dann möglicherweise nicht mehr sinnvoll durchführbar. Die vorliegende Entscheidung des OLG München stellt daher eine erhebliche Beeinträchtigung der Wissenschaftsfreiheit dar. Ein berufliches Zeugnisverweigerungsrecht für Wissenschaftler würde in dieser Situation einen effektiven Schutz vertraulicher Forschungsdaten ermöglichen.

Bislang befindet sich die kriminologische Forschung in Deutschland in Bezug auf mögliche Beschlagnahmen von Befragungsdaten zum Zweck der Strafverfolgung in einem unbestimmten Zustand. In der Literatur wird eine Beschlagnahme sehr selten thematisiert und dann als theoretische, aber unwahrscheinliche Möglichkeit beschrieben, für die es bislang praktisch keine Beispiele gibt (Bögelein et al., 2021). Albrecht (2012, S. 1461) hält eine Einschätzung wegen der geringen Erfahrungen in Deutschland für schwierig und verweist auf die englischsprachige Literatur. In den USA wurden wenige Fälle beschrieben, in denen ethnographischen Feldnotizen von Gerichten als Beweismittel beschlagnahmt wurden (Khan, 2019; Scarce, 1994). Hatt (2015, S. 219f.) hält dieses Problem in Deutschland für rechtlich ungeklärt und sieht ein Restrisiko. In dieser Situation wird das Risiko einer Beschlagnahme von Befragungsdaten in der Forschungspraxis weitgehend ignoriert und gehört üblicherweise auch nicht zur Aufklärung der Probanden im Rahmen der datenschutzrechtlich notwendigen informierten Einwilligung.

Eine Nutzung von vertraulich erhobenen Befragungsdaten durch Strafverfolgungsbehörden stellt eine – wenn auch gerichtlich genehmigte – Zweckentfremdung von Forschungsdaten dar (Hatt, 2015). Die für die Wissenschaft geltenden rechtlichen und ethischen Normen sehen eine klare Zweckbindung von Befragungsdaten für die Forschung vor. Die Zusicherung dieser ausschließlich wissenschaftlichen Nutzung und die vertrauliche Behandlung ihrer Daten ist dem-

entsprechend die Geschäftsgrundlage für die freiwillige Teilnahme von Probanden an Forschungsprojekten und prägt auch das Datenschutzrecht. Eine Nutzung der unter diesen Prämissen erhobenen Daten für strafrechtliche Ermittlungen ruft einen Konflikt zwischen konträren Rechtsgütern hervor, den das OLG München zugunsten des staatlichen Interesses an der Verfolgung schwerer Straftaten entschieden hat.

Auf der Basis der oben dargelegten Erkenntnisse lassen sich die potenziellen Auswirkungen einer gerichtlichen Entscheidung abschätzen, die für das staatliche Interesse an der Strafverfolgung und gegen das Interesse der Wissenschaft an der Vertraulichkeit von Befragungsdaten fällt. Über den vorliegenden Einzelfall hinaus wäre die Vertraulichkeit deutlich gestört, da die Anonymität der Befragungsdaten nicht mehr uneingeschränkt zugesichert werden könnte. Die Argumentation des Beschwerdeführers, dass von dem Urteil eine Fernwirkung auf die Wissenschaft über den konkreten Fall hinaus ausgeht, ist schlüssig. Übrigens führt die Argumentation des OLG München, dass auch die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis der DFG eine Transparenz und Dokumentation von Forschungsdaten verlange (OLG München, 2020), an der Problematik vorbei. Denn im Falle der wissenschaftsinternen Regeln zur Überprüfung der Forschungsintegrität durch Peers verbleiben die Forschungsdaten natürlich im geschützten Raum der Wissenschaft, die Vertraulichkeit bleibt gewahrt, so dass den Probanden auch keine Nachteile entstehen können.

Durch die bereits jetzt gegebene Publizität des vorliegenden Falles, aber noch wesentlich stärker durch eine höchstrichterliche Entscheidung würde die bislang unbestimmte Situation einer neuen Situation weichen, in der deutlich klarer auch in zukünftigen Fällen mit der Beschlagnahme von Forschungsdaten zu rechnen wäre. Der Auffassung des OLG, dass eine dadurch verminderte Bereitschaft zur Studienteilnahme „eine bloße nicht konkretisierte Erwartung“ (OLG München, 2020) darstelle, muss widersprochen werden. Die Methodenforschung zeigt, dass die Validität der Antworten vom Ausmaß der wahrgenommenen Vertraulichkeit der Befragung abhängig ist. Diese Vertraulichkeit wäre angesichts einer potenziell – wenn auch nur in wenigen Fällen – drohenden Strafverfolgung gestört. Auch wenn dieser Zusammenhang weniger gut erforscht ist, dürfte dies auch für die Teilnahmebereitschaft an Befragungen gelten. Man kann fragen, ob potenzielle Studienteilnehmer ausreichend gut informiert sind, um diese Veränderungen tatsächlich wahrzunehmen. Jedoch würde sich diese Wirkung bereits durch notwendige Anpassungen auf Seiten der Ethik und des Datenschutzes einstellen. Die datenschutzrechtliche Aufklärung über potenzielle Risiken der Studienteilnahme müsste die Gefahr der Zweckentfremdung für die Strafverfolgung explizit erwähnen, falls die Position des OLG München rechtlich Bestand haben sollte. Probanden müssten instruiert werden, keine Informationen über schwere Straftaten mitzuteilen, selbst wenn dies Forschungsgegenstand wäre. Datenschutzbeauftragte und Ethikkommissionen würden kriminologische Studien zu heiklen Themen kritischer bewerten und häufiger ihre Einwilligung verweigern oder Änderungen im Studiendesign verlangen, und dies zurecht mit dem Schutz der Probanden begründen. Wie dargelegt verbieten die Ethikrichtlinien Forschung, die die Probanden Gefahren aussetzt. Mir ist ein aktueller Einzelfall aus der Forschungspraxis bekannt, in dem ein Datenschutzbeauftragter Detailfragen zu Opfererfahrungen in einer kriminologischen Bevölkerungsbefragung nicht zugelassen und dies mit dem Risiko der Nutzung der Informationen für strafrechtliche Ermittlungen begründet hat. Wie oben dargestellt lässt sich eine potenzielle Re-Identifizierung von Probanden bei kriminologisch reichhaltigen Daten auch durch eine Pseudonymisierung nicht sicher ausschließen, und technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz helfen nicht gegen gerichtliche Beschlagnahmen. Die Konsequenz,

das Studiendesign zu reduzieren und auf Details zu verzichten, um damit eine faktische Anonymisierung der Befragungsdaten zu erreichen, ginge dann auf Kosten des wissenschaftlichen Ertrags.

Könnte die kriminologische Forschung bislang mit dem ungeklärten Zustand ohne gravierende Probleme leben, so würde die jetzt unvermeidlich gewordene höchstrichterliche Entscheidung im für die Wissenschaft ungünstigen Fall ganz erhebliche Beeinträchtigungen nach sich ziehen. Insbesondere Studien zu schwerer Kriminalität auf der Basis von Täter- und Opferbefragungen wären möglicherweise nicht mehr sinnvoll durchführbar, da bereits beim Studiendesign, bei der Rekrutierung und schließlich bei der Befragung selbst mit neuen Hürden zu rechnen ist, und potenzielle Probanden von der Teilnahme abgeschreckt oder in ihrer Bereitschaft zu ehrlichen Antworten gehemmt würden. Albrecht (2012, S. 1461) befürchtete für diese Situation, dass „die Forschung zu sensiblen Themen vor dem Aus stehen“ könnte.

Wie oben ausführlich dargelegt ist der Stellenwert der auf Opfer- und Täterbefragungen beruhende Dunkelfeldforschung sowohl in der grundlagenorientierten als auch in der angewandten Kriminologie als sehr hoch einzuschätzen. Eine deutliche Beeinträchtigung dieser Forschung würde in der Konsequenz auch die von einer empirischen Fundierung profitierende Kriminalpolitik negativ treffen. Hier zeigt sich ein grundsätzlicher Zielkonflikt staatlicher Interessen zwischen unabhängiger und erfolgreicher Forschung als Voraussetzung einer empirisch fundierten Kriminalpolitik einerseits und effektiver Strafverfolgung in Einzelfällen andererseits. Diese utilitaristische Perspektive kann erweitert werden um die Frage, ob die Eingriffe in die Forschung im vorliegenden Fall gravierend genug waren, um die grundgesetzlich geschützte Freiheit von Wissenschaft und Forschung zu gefährden. Ich habe versucht, anhand des empirischen Forschungsstandes zu den methodischen Grundlagen kriminologischer Befragungen aufzuzeigen, dass die Wissenschaft durch die Beschlagnahme vertraulicher Daten in der Tat eingeschränkt wird, und dass eine höchstrichterliche Bestätigung dieser Praxis die Wissenschaft in viel größerem Ausmaß und dauerhafter behindern würde. Dies spricht für die Argumentation des Beschwerdeführers, dass die vorliegende Entscheidung des OLG München eine erhebliche Beeinträchtigung der Wissenschaftsfreiheit bewirkt hat.

Aus Sicht der Wissenschaft wäre daher eine gesetzliche Lösung zu begrüßen, die auch Forschern ein berufliches Zeugnisverweigerungsrecht gibt. Das Zeugnisverweigerungsrecht würde einen effektiven Schutz der vertraulichen Forschungsdaten ermöglichen (Hatt, 2015). Ein aktuelles Beispiel aus Kanada zeigt, wie durch eine höchstrichterliche Entscheidung ein solches Zeugnisverweigerungsrecht für Wissenschaftler in Bezug auf Informationen über Straftaten ihrer Probanden (mit Ausnahme von Mord und Kindesmissbrauch) geschaffen wurde (Haggerty, 2022, S. 49)

Literaturverzeichnis

- Aquilino, W.S., Wright, D.L. & Supple, A.J. (2000). Response Effects Due to Bystander Presence in CASI and Paper-and-Pencil Surveys of Drug Use and Alcohol Use. *Substance Use and Misuse*, 35, 845 - 867. <https://doi.org/10.3109/10826080009148424>
- Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.) (2007). *Strategien der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter*. Deutsches Jugendinstitut.

- Atran, S. (2015). *The Role of Youth in Countering Violent Extremism and Promoting Peace Address to UN Security Council, 23 April 2015*, <https://apo.org.au/sites/default/files/resource-files/2015-04/apo-nid57229.pdf> (2022, 21. Juni). [Video] <https://youtu.be/qlbirlSA-dc>
- Atran, S., Axelrod, R., Davis, R. & Fischhoff, B. (2017). Challenges in researching terrorism from the field. *Science*, 355, 352 -354. <https://doi.org/10.1126/science.aaj2037>
- Baier, D., Pfeiffer, C., Pfeiffer, C., Simonson, J. & Rabold, S. (2009). *Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter von Gewalt. Erster Forschungsbericht zum gemeinsamen Forschungsprojekt des Bundesministeriums des Innern und des KFN* (KFN Forschungsbericht / 107).
- Barnes, J. C.; Forde, David R. (Hrsg.) (2021). *Encyclopedia of research methods and statistical techniques in criminology and criminal justice*. Wiley Blackwell.
- Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen; Deutsche Gesellschaft für Psychologie (2016). Berufsethische Richtlinien, <https://www.dgps.de/die-dgps/aufgaben-und-ziele/berufsethische-richtlinien/> (2022, 22. Juni)
- Birkel, C., Church, D., Hummelsheim-Doss, D., Leitgöb-Guzy, N. & Oberwittler, D. (2019). *Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2017. Opfererfahrungen, kriminalitätsbezogene Einstellungen sowie die Wahrnehmung von Unsicherheit und Kriminalität in Deutschland*. BKA.
- Birkel, C. & Mischkowitz, R. (2019). *Stellungnahme. Für aussagekräftige Dunkelfeld- Opferbefragungen*. Deutscher Bundestag, Ausschluss für Inneres und Heimat. Ausschlussdrucksache 19(4)222 C - Teil 2.
- BMI [Bundesministerium des Innern] & BMJ [Bundesministerium der Justiz] (2001). *Erster Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung*.
- BMI [Bundesministerium des Innern] & BMJ [Bundesministerium der Justiz] (2006). *Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht*.
- Bögelein, N., Golla, S., Lehmann, L. & Leimbach, K. (2021). Wenn die Polizei vor der Tür steht und die Interviewdaten will ... – Situierung, Ethik und Recht qualitativer Radikalisierungsforschung. *FQS - Forum Qualitative Sozialforschung*, 22, 3. <https://doi.org/10.17169/fqs-22.3.3681>
- Boers, K. (2019). Delinquenz im Altersverlauf. Befunde der kriminologischen Längsschnittforschung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 102, 3 -42. <https://doi.org/10.1515/mks-2019-0004>
- Boers, K., Walburg, C. & Kanz, K. (2017). Crime, crime control and criminology in Germany. *European Journal of Criminology*, 14, 654 -678. <https://doi.org/10.1177/1477370817734432>
- Braithwaite, J. (1984). *Corporate crime in the pharmaceutical industry*. Routledge & Kegan Paul.
- Bucerius, S. (2013). Becoming a "Trusted Outsider": Gender, Ethnicity, and Inequality in Ethnographic Research. *Journal of Contemporary Ethnography*, 42, 690 -721. <https://doi.org/10.1177/0891241613497747>
- Bucerius, S. (2014). *Unwanted. Muslim Immigrants, Dignity and Drug Dealing*. Oxford University Press.
- Coutts, E. & Jann, B. (2011). Sensitive Questions in Online Surveys: Experimental Results for the Randomized Response Technique (RRT) and the Unmatched Count Technique (UCT). *Sociological Methods & Research*, 40, 169 -193. <https://doi.org/10.1177/0049124110390768>
- Deutsche Gesellschaft für Soziologie; Berufsverband Deutscher Soziologinnen und Soziologen (2017). Ethik-Kodex, Stand 10. Juni 2017, <https://soziologie.de/dgs/ethik/ethik-kodex> (2022, 22. Juni)
- Enzmann, D. (2017). Die Anwendbarkeit des Crosswise-Modells zur Prüfung kultureller Unterschiede sozial erwünschten Antwortverhaltens. Implikationen für seinen Einsatz in internationalen Studien zu selbstberichteter Delinquenz. In S. Eifler & F. Faulbaum (Hrsg.), *Methodische Probleme von Mixed-Mode-Ansätzen in der Umfrageforschung*. (S. 239-277). Springer VS.
- Equit, C. (2011). *Gewaltkarrieren von Mädchen. Der „Kampf um Anerkennung“ in biografischen Lebensverläufen*. VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Farrington, D.P., Ttofi, M.M., Crago, R.V. & Coid, J.W. (2014). Prevalence, frequency, onset, desistance and criminal career duration in self-reports compared with official records. *Criminal Behaviour and Mental Health*, 24, 241-253. <https://doi.org/10.1002/cbm.1930>

- Farrington, David P.; Kazemian, Lila; Piquero, Alex R. (Hrsg.) (2019). *The Oxford Handbook of Developmental and Life-Course Criminology*. Oxford University Press.
- Feltes, T., Klukkert, A. & Ohlemacher, T. (2007). „. . . dann habe ich ihm auch schon eine geschmiert.“ Autoritätserhalt und Eskalationsangst als Ursachen polizeilicher Gewaltausübung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 90, 285. <https://doi.org/10.1515/mks-2007-900401>
- Flatley, J. (2018). *The nature of violent crime in England and Wales: Year ending March 2017*. Office for National Statistics.
- Gomes, H.S., Farrington, D.P., Maia, Ž. & Krohn, M.D. (2019). Measurement bias in self-reports of offending: a systematic review of experiments. *Journal of Experimental Criminology*, 15, 313 -339. <https://doi.org/10.1007/s11292-019-09379-w>
- Gomez, A., Lopez-Rodriguez, L., Sheikh, H., Ginges, J., Wilson, L., Waziri, H., Vazquez, A., Davis, R. & Atran, S. (2017). The devoted actor's will to fight and the spiritual dimension of human conflict. *Nature Human Behaviour*, 1, 673 -679. <https://doi.org/10.1038/s41562-017-0193-3>
- Goode, E. (2015). Ethical issues in the qualitative study of deviance and crime. In H. Copes & J.M. Miller (Hrsg.), *The Routledge Handbook of Qualitative Criminology*. (S. 49-59). Routledge.
- Guzy, Nathalie; Birkel, Christoph; Mischkowitz, Robert (Hrsg.) (2015). *Viktimisierungsbefragungen in Deutschland Bd. 1: Ziele, Nutzen und Forschungsstand*. Polizei + Forschung 47/1. Bundeskriminalamt.
- Haggerty, K.P. (2022). Uneasy relations: crime ethnographies and research ethics. In Bucerius, S., Haggerty, K., & L. Berardi (Hrsg.). *The Oxford Handbook of Ethnographies of Crime and Criminal Justice*. (S. 40-59). Oxford University Press
- Heinz, W. (2008). Stellungnahme zur aktuellen Diskussion um eine Verschärfung des Jugendstrafrechts. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 1, 87 -96.
- Heinz, W. (2019). *Sekundäranalyse empirischer Untersuchungen zu jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen, deren Anwendungspraxis, Ausgestaltung und Erfolg: Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz* (Universität Konstanz; <https://www.jura.uni-konstanz.de/ki/sanktionsforschung-kis/gutachten-sekundaeranalyse-empirischer-untersuchungen-zu-jugendkriminalrechtlichen-massnahmen-deren-anwendungspraxis-ausgestaltung-und-erfolg/>).
- Helfferich, C. (2016). Qualitative Einzelinterviews zu Gewalt: Die Gestaltung der Erhebungssituation und Auswertungsmöglichkeiten. In C. Helfferich; B. Kavemann & H. Kindler (Hrsg.), *Forschungsmethoden Gewalt. Grundlagen der empirischen Erhebung von Gewalt in Paarbeziehungen und sexualisierter Gewalt*. (S. 121-142). Springer VS.
- Hermann, Dieter; Pöge, Andreas (Hrsg.) (2018). *Kriminalsoziologie. Handbuch für Wissenschaft und Praxis*. Nomos.
- Kavemann, B., Helfferich, C., Kindler, H. & Nagel, B. (2018). Sexual re-victimisation of adolescent girls in institutional care with a history of sexual violence in childhood: empirical results and conclusions for prevention. *Journal of Gender- Based Violence*, 2, 9-24.
- Kemmesies, U.E. & Ben Slama, B. (2020). *Handbuch Extremismusprävention. Gesamtgesellschaftlich. Phänomenübergreifend*. Bundeskriminalamt.
- Khan, S. (2019). The Subpoena of Ethnographic Data. *Sociological Forum*, 34, 253 - 263. <https://doi.org/10.1111/socf.12493>
- Köllisch, T. (2004). *Vom Dunkelfeld ins Hellfeld. Anzeigeverhalten und Polizeikontakte bei Jugenddelinquenz*. Universitätsbibliothek Freiburg; Freiburger Dokumentenserver. <http://freidok.ub.uni-freiburg.de/volltexte/1686/>
- Köllisch, T. & Oberwittler, D. (2004). Wie ehrlich berichten männliche Jugendliche über ihr delinquentes Verhalten? Ergebnisse einer externen Validierung. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 56, 708 -735. <https://doi.org/10.1007/s11577-004-0110-4>
- Köllisch, T. (2009). Vom Dunkelfeld ins Hellfeld: Zur Theorie und Empirie selektiver Kriminalisierung Jugendlicher bei Körperverletzungsdelikten. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 92, 28 -53.

- Koonings, Kees; Kruijt, Dirk; Rodgers, Dennis (Hrsg.) (2019). *Ethnography as Risky Business. Field Research in Violent and Sensitive Contexts*. Lexington Books.
- Krohn, M.D., Thornberry, T.P., Gibson, C.L. & Baldwin, J.M. (2010). The Development and Impact of Self-Report Measures of Crime and Delinquency. *Journal of Quantitative Criminology*, 26, 509 - 525. <https://doi.org/10.1007/s10940-010-9119-1>
- Laub, J.H. & Sampson, R.J. (2003). *Shared beginnings, Divergent Lives: Delinquent Boys to Age 70*. Harvard University Press.
- Maruna, S. (2001). *Making Good: How Ex-Convicts Reform and Rebuild Their Lives*. American Psychological Association Books.
- McNeeley, S. (2012). Sensitive Issues in Surveys: Reducing Refusals While Increasing Reliability and Quality of Responses to Sensitive Survey Items. L. Gideon (Hrsg.), *Handbook of Survey Methodology for the Social Sciences*. (S. 377-396). Springer.
- Mitchell, K., Wellings, K., Elam, G., Erens, B., Fenton, K. & Johnson, A. (2007). How can we facilitate reliable reporting in surveys of sexual behaviour? Evidence from qualitative research. *Culture, Health & Sexuality*, 9, 519 -531. <https://doi.org/10.1080/13691050701432561>
- Müller, U. & Schröttle, M. (2004). *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland*. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- Oberwittler, D. (2021). Jugend und Kriminalität. In H.-H. Krüger; C. Grunert & K. Ludwig (Hrsg.), *Handbuch Kindheits- und Jugendforschung*. (S. 1-40). Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Oberwittler, D. & Köllisch, T. (2004). Nicht die Jugendgewalt, sondern deren polizeiliche Registrierung hat zugenommen. Ergebnisse einer Vergleichsstudie nach 25 Jahren. *Neue Kriminalpolitik*, 16, 81 -120.
- Oberwittler, D. & Lukas, T. (2010). Schichtbezogene und ethnisierende Diskriminierung im Prozess der strafrechtlichen Sozialkontrolle. In A. Scherr & U. Hormel (Hrsg.), *Diskriminierung: Grundlagen und Forschungsergebnisse*. (S. 221- 254). VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Oberwittler, D. & Naplava, T. (2002). Auswirkungen des Erhebungsverfahrens bei Jugendbefragungen zu ‚heiklen‘ Themen - schulbasierte schriftliche Befragung und haushaltsbasierte mündliche Befragung im Vergleich. *ZUMA-Nachrichten*, 49 -77.
- Oberwittler, D., Schwarzenbach, A. & Gerstner, D. (2014). *Polizei und Jugendliche in multiethnischen Gesellschaften. Ergebnisse der Schulbefragung 2011 "Lebenslagen und Risiken von Jugendlichen" in Köln und Mannheim*. research in brief / Forschung aktuell / 47. Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.
- OLG München, Beschluss vom 28.7.2020 (8 St ObWs 5/20). <https://openjur.de/u/2350319.html> (2023, 26. Juni)
- Petermann, F. & von Marées, N. (2013). Cyber-Mobbing: Eine Bestandsaufnahme. *Kindheit und Entwicklung*, 22, 145 -154. <https://doi.org/10.1026/0942-5403/a000111>
- RatSWD [Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten] (2019). *Empfehlungen zur Qualitätssicherung und wissenschaftlichen Begleitung von Viktimisierungssurveys. Stellungnahme zum Konzept der Bundesländer- Projektgruppe „Verstetigung einer bundesweiten Dunkelfeld-Opferbefragung“ vom 12. Juli 2017* (Output 2, 6. Berufungsperiode).
- Scarce, R. (1994). (No) Trial (But) Tribulations: When Courts and Ethnography Conflict. *Journal of Contemporary Ethnography*, 23, 123 -149.
- Skarbek-Kozietulska, A., Preisendörfer, P. & Wolter, F. (2012). Leugnen oder gestehen? Bestimmungsfaktoren wahrer Antworten in Befragungen. *Zeitschrift für Soziologie*, 41, 5 -23. <https://doi.org/10.1515/zfs0z-2012-0103>
- Stelly, W. & Thomas, J. (2005). *Kriminalität im Lebenslauf. Eine Reanalyse der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung. Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie / 10*. Universitätsbibliothek Tübingen. <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bsz:21-opus-20785>

- Topalli, V., Dickinson, T. & Jacques, S. (2020). Learning from Criminals: Active Offender Research for Criminology. *Annual Review of Criminology*, 3, 189 -215. <https://doi.org/10.1146/annurev-criminol-032317-092005>
- Tourangeau, R., Rips, L.J. & Rasinski, K. (2000). *The psychology of survey response*. Cambridge University Press.
- von Unger, H. (2014). Forschungsethik in der qualitativen Forschung: Grundsätze, Debatten und offene Fragen. In H. von Unger; P. Narimani & R. M'Bayo (Hrsg.), *Forschungsethik in der qualitativen Forschung. Reflexivität, Perspektiven, Positionen*. (S. 15-39). Springer VS.
- Walburg, C. & Verneuer, L.M. (2019). Verbreitung von Delinquenz im Altersverlauf. *Kriminologie und Kriminalsoziologie* / 20. In K. Boers & J. Reinecke (Hrsg.), *Delinquenz im Altersverlauf. Erkenntnisse der Längsschnittstudie Kriminalität in der modernen Stadt*. (S. 121-144). Waxmann.
- Walsh, Maria; Pniewski, Benjamin; Kober, Marcus; Armbrorst, Andreas (Hrsg.) (2018). *Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland. Ein Leitfaden für Politik und Praxis*. Springer VS.
- Watteler, O. & Ebel, T. (2019). Datenschutz im Forschungsdatenmanagement. In U. Jensen; S. Netscher & K. Weller (Hrsg.), *Forschungsdatenmanagement sozialwissenschaftlicher Umfragedaten*. (S. 57-80). Barbara Budrich.
- Wössner, G. (Hrsg.) (2013). *Sexuelle Gewalt und Sozialtherapie. Bisherige Daten und Analysen zur Längsschnittstudie "Sexualstraftäter in den sozialtherapeutischen Abteilungen der Freistaates Sachsen"*. Kriminologische Forschungsberichte / 161. Duncker & Humblot.
- Wössner, G. & Hefner, F. (2022). Rückfälligkeit nach der Inhaftierung von Sexual- und Gewaltstraftätern: Ein Vergleich zwischen selbstberichtetem und offiziell registriertem Rückfallverhalten. *Kriminologie - Das Online-Journal | Criminology - The Online Journal*, 2, 264 -282.
- Wössner, G. & Meuer, K. (2019). Implementierung und Folgen elektronischer Überwachung: Ergebnisse eines kriminologischen Experiments zum Einsatz der elektronischen Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe in Baden-Württemberg. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 102, 202 -216. <https://doi.org/10.1515/mks-2019-2018>
- Zum-Bruch, E.I. (2019). *Polizeiliche pro-organisationale Devianz*. Springer VS.

Kontakt | Contact

Prof. Dr. phil. Dietrich Oberwittler | Forschungsgruppenleiter | Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht, Freiburg i.Brsg | d.oberwittler@csl.mpg.de